

Liste aller gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden

Originalschreiben mit Hinweisen/Bedenken siehe Anlage 6

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution Behörden/Verbände	Zusatz	Datum der Antwort Keine Bed.	Datum der Antwort Hinweise / Bedenken
1	Bergamt Aachen			31.01.1989
2	Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Düsseldorf	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW Dezernat 22.5 (KBD)	11.10.2011 (nach Testsondierung)	27.09.2011 24.11.2014 30.09.2011
3	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen (heute: Bezirksregierung Köln)			13.02.1989
4	LVR LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland		20.02.1989 14.10.2011
5	StädteRegion Aachen	A 85 - Amt für Regionalentwicklung und Europa - z. H. Fr. Claudia Strauch		29.09.2011 17.11.2014
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Verkehr			
	ASEAG AG AVI GmbH		12.09.2011 26.11.2014	
	Versorgungsunternehmen etc. Deutsche Telekom AG	Bezirksbüro Netze		
	EBV GmbH envior GmbH	energie & wasser vor ort	15.09.2011 21.10.2014 21.10.2014	
6	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			16.09.2011
7	regionetz GmbH			27.10.2014
8	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		06.10.2011
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Unitymedia NRW GmbH	Spezialservice Strom	22.10.2014	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans 110

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Bergamt Aachen, Schreiben vom 31.01.1989 Gegen die Aufstellung werden keine Einwendungen erhoben. Das Plangebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen durch die Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle im benachbarten Bergamtsbezirk Köln. Angaben über das Ausmaß der Einwirkungen können von Seiten des Bergamtes nicht gemacht werden. Das Bergamt Aachen bittet daher, das Bergamt Köln ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Das Bergamt Köln wurde bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung beteiligt, äußerte sich jedoch nicht zum Planentwurf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 27.09.2011 und 24.11.2014		
	Mit Schreiben vom 27.09.2011 weist die Bezirksregierung darauf hin, dass das Plangebiet im Bereich des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve - Grube“ (Eigentümerin ist die EBV GmbH) und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ liegt (Eigentümer ist die RWE Power Aktiengesellschaft). Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Jedoch ist einer der Bezirksregierung vorliegenden bergbaulichen Stellungnahme zu entnehmen, dass der Bereich der Planung als Verbreitungsgebiet miozäner Braunkohlenflöze – Hauptflözgruppe mit Flöz Moriken an der Basis ausgewiesen wird. Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen einzusehen. Die Einsichtnahme ist schriftlich zu beantragen. Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist der Bezirksregierung nichts bekannt. Sie empfiehlt, die o.g. Bergwerkseigentümer an der Planung zu beteiligen.	Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf das Braunkohlenflöz und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg aufgenommen. Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Mit Schreiben vom 24.11.2014 weist die Bezirksregierung zudem darauf	Die RWE Power AG wurde bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung	Die Stellungnahme

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	hin, dass das Plangebiet nicht von Grundwasserabsenkungen, die durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingt sind, betroffen ist. Das Plangebiet liegt jedoch im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Die Bezirksregierung bittet Folgendes zu berücksichtigen: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Die Bezirksregierung empfiehlt eine Anfrage an die RWE Power AG und (für konkrete Grundwasserdaten) an den Erftverband zu stellen.	rung beteiligt, äußerte sich jedoch nicht zu potentiellen Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen. Aussagen zum Grundwasserspiegel werden in der hydrogeologischen Erkundung getroffen. Die Gutachter gehen hier von einem Flurabstand von über 10 m aus. Vorsorglich wird zu möglichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen bzw. des späteren Wiederanstiegs ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (Ergänzung nach öffentlicher Auslegung).	wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 (KBD) - Schreiben vom 30.09.2011 und 11.10.2011		
	Mit Schreiben vom 30.09.2011 äußerte die Bezirksregierung Düsseldorf einen diffusen Kampfmittelverdacht und empfahl eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen. Mit Schreiben vom 11.10.2011 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass die Testsondierung zwar keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln ergeben hat, dies jedoch nicht als Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden kann. Daher sollen Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht ausgeführt	Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen und auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hingewiesen. Darüber hinaus wird auf die Vorgehensweise beim Fund von Kampfmitteln hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	werden.		
3	Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen, Schreiben vom 13.02.1989		
	Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft bittet zu beachten, dass das Plangebiet in der Nähe einer geologischen Verwerfungszone (Hörschberg-Sprung) liegt. Aufgrund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus sind hier nach Aussage des Amtes ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen. Abschließend verweist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft auf die Zuständigkeit des Bergamtes Köln.	Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. Das Bergamt Köln wurde bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung beteiligt, äußerte sich jedoch nicht zum Planentwurf (siehe Nr. 1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 20.02.1989		
	Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege liegen Hinweise auf ein hallstattzeitliches und ein römischerzeitliches Gräberfeld vor. Bei Bodenbewegungen ist daher auf jeden Fall mit der Entdeckung weiterer archäologischer Bodendenkmäler zu rechnen. Das Rheinische Amt bittet um Übernahme des folgenden Hinweises in den Bebauungsplan: Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologischen Schutzzone. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, bauvorgreifend wissenschaftliche Untersuchungen (Ausgrabungen) im erforderlichen Umfang durchzuführen. Das Rheinische Amt bittet weiterhin um die Aufnahme eines entsprechenden Passus als Auflage in die Baugenehmigung. Danach ist der Beginn von Bodenbewegungen dem Rheinischen Amt rechtzeitig – mindestens jedoch 8 Wochen vor Durchführung – schriftlich anzuzeigen.	Da mit der Entdeckung archäologischer Bodendenkmäler zu rechnen ist, ist es notwendig, in den Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 14.10.2011		
	Die vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung nicht entscheidungserheblich betroffen. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden im Süden des Plangebietes, auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Wynands, neben einem eisenzeitlichen Urnengrab zwei römische Graburnen sowie mehrere eisenzeitliche Scherben entdeckt. In der Regel handelt es sich bei eisenzeitlichen und römischen Bestattungen um größere Begräbnisplätze, in deren Nähe Siedlungen gelegen haben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet noch weitere Gräber erhalten haben.	Nach Aussage des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wird der archäologischen Situation in der Fläche durch den Hinweis zur Bodendenkmalpflege Rechnung getragen. Eine Überarbeitung des Hinweises ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt, Schreiben vom 29.09.2011 und 17.11.2014		
	Es bestehen folgende Bedenken: Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den Beteiligungunterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu bittet die StädteRegion um die Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung.	Voraussetzung für die Versickerung ist eine hinreichende Durchlässigkeit des Bodens. Zur Erkundung des anstehenden Bodens wurde eine Aufschlussbohrung (Rammkernsondierung) bis in eine Tiefe von 5,0 m unter Geländeoberkante abgeteuf. Für ein dem Plangebiet benachbartes Grundstück wurden bereits im Mai 2013 die Möglichkeiten für eine betriebssichere und gezielte Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser geprüft. Die Untersuchungsergebnisse dieser Prüfung stimmen mit der im Plangebiet durchgeführten Bohrung gut überein. Nach den Ergebnissen des Versickerungsversuchs sind die bis ca. 4,0 m anstehenden Böden aufgrund des Schluff- und Tongehalts der bindigen Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Eine unmittelbare Versickerung über die belebte Oberbodenzone ist nicht möglich. Aufgrund der großen Tiefenlage einer für die Versickerung geeigneten Schicht ist die Errichtung von tief eingebundenen Versickerungsanlagen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		gen, wie z. B. Schachtversickerungen, erforderlich. Der verhältnismäßig hohe technische und finanzielle Aufwand sowie insgesamt nur mäßige hydrogeologische Bedingungen stehen der Errichtung von dezentralen, tief eingebundenen Versickerungsanlagen im Plangebiet entgegen. Die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich. Eine Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer in den Mischwasserkanal Gartenstraße ist auf Grund der hydraulischen Gegebenheiten nur beschränkt möglich. Die hydraulische Variantenbetrachtungen des Ingenieurbüros Achten und Jansen (Juni 2014) zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers hat die Anordnung einer gedrosselten Einleitung in den Kanal Gartenstraße ergeben. Die hydrogeologische Erkundung und das Entwässerungskonzept wurden dem Umweltamt der StädteRegion im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgelegt. Bedenken zu den eingereichten Unterlagen wurden nicht geäußert.	
	Mit Schreiben vom 17.11.2014 weist die Städteregion darauf hin, dass die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten sind. Zudem dürfen keine dauerhaften Hausdrainagen betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserhältnisse geplant und ausgeführt werden (Verzicht auf Keller-geschosse oder Keller mit wasserdichter Wanne ausführen).	Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer der geplanten Gebäude werden über einen neu zu errichtenden Kanal innerhalb der Planstraße der Kläranlage zugeleitet. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.01.2015 ist die Einleitung von Drainagewasser unzulässig. Auf Grund dessen ist ein Hinweis im Bebauungsplan nicht erforderlich. In der am 01.10.2014 abgeteufte Bohrung wurde keine Grundwasser- oder Schichtwasserführung festgestellt. Insbesondere in Zeiten von erhöhten Niederschlägen und geringer Verdunstung (Nov. – April) kann jedoch in der Lösslehm- bzw. Lössschicht (bis ca. 2,6 m unter GOK) Staunässe und ggf. eine Schichtwasserführung auftreten (gem. hydrogeologischer Erkundung). Dann wären ggf. besondere Baumaßnahmen am Gebäude (Verzicht auf einen Keller oder Errichtung einer wasserdichten Wanne) zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben zu prüfen. Konkrete Hinweise hierzu liegen jedoch nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		Vorsorglich wird hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (Ergänzung nach öffentlicher Auslegung).	
6	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Schreiben vom 16.09.2011		
	Die EWV äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist u. a. darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind und bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen Schutzmaßnahmen erfolgen müssen. Es wird um weitere Beteiligung an den Planungen gebeten.	Die Hinweise zur Netzerweiterung oder auf Ausbaurichtlinien werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgende Umsetzung der Planung. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird der Versorgungsträger weiterhin beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	regionetz GbmH, Schreiben vom 27.10.2014		
	Die regionetz GmbH äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die bestehenden Leitungen zu sichern sind und die Mindestabstände sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. entstehende Kosten durch Anlagenanpassung sind vom Veranlasser zu tragen. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei Bauausführung Bestandspläne der Leitungen einzuholen sind.	Die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen, zur ggf. erforderlichen Kostenübernahme sowie zur Beschaffung von Bestandsplänen sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens. Die Hinweise können im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	RWE Power AG – Schreiben vom 06.10.2011		
	Die RWE Power AG weist darauf hin, dass ein Teil des Plangebietes entsprechend der dem Schreiben beigefügten Anlage (siehe Anlage 6) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche zu kennzeichnen ist, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Grünungsbereich, erforderlich sind.	Der Bereich, in dem "humose Böden" zu erwarten sind, wird auf der Grundlage der Stellungnahme abgegrenzt und als Kennzeichnung in die Planurkunde aufgenommen. Die zur Umsetzung des Planes erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen der Kennzeichnung aufgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.